

Abschnitt I: Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- (1) Diese nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB RPV) gelten für Vertragsverhältnisse zwischen der REGIO Print-Vertrieb GmbH (nachfolgend: RPV) und ihren Kunden über die Beförderung von Briefen und briefähnlichen Sendungen (nachfolgend: Sendungen) einschließlich besonders vereinbarter Zusatz- und Nebenleistungen.
- (2) Ergänzend zu den AGB RPV gelten die Preislisten von RPV in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Diese AGB werden in ihrer jeweils gültigen Fassung in allen Geschäftsstellen der RPV und im Internet unter www.rpv-cottbus.de zur Einsichtnahme bereitgehalten.
- (4) Soweit – in folgender Rangfolge – durch zwingende gesetzliche Vorschriften, zwingende behördliche Anordnungen, schriftliche Individualvereinbarungen, die in Absatz (2) genannten speziellen Bedingungen und die AGB RPV nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 407 ff. HGB über den Frachtvertrag Anwendung.

2. Zustandekommen des Vertrages

- (1) Verträge über die Beförderung von Sendungen kommen durch Vereinbarung zwischen RPV und dem Kunden zustande.
- (2) Verträge über die Beförderung von Sendungen können aber auch durch die Übergabe der Sendungen durch den Kunden an RPV und deren Übernahme in die Obhut von RPV zustande kommen. Das setzt voraus, dass aus der Übergabe bzw. der Übernahme der Sendungen auf den Willen der Vertragspartner geschlossen werden kann, einen Vertrag über die Beförderung der Sendungen zu schließen. Das ist unter anderem dann grundsätzlich anzunehmen, wenn die Sendungen vom Kunden im Voraus mit von RPV dafür herausgegebenen Wertmarken freigemacht und in von RPV für die Übernahme von Sendungen aufgestellte Sammelbriefkästen eingeworfen werden, es sei denn, es handelt sich um ausgeschlossene Sendungen im Sinne von Absatz (6).
- (3) Der Einwurf einer Sendung in einen Briefkasten von RPV steht der Übernahme einer Sendung in die Obhut von RPV gleich. Das gilt nicht, wenn der Briefkasten erkennbar beschädigt oder sonst in einem Zustand ist, der den gewöhnlichen Schutz der Sendung vor unbefugter Entnahme ausschließt, insbesondere bei Vandalismusschäden.
- (4) AGB eines Kunden, die den AGB RPV entgegenstehen, widerspricht RPV.
- (5) Der Kunde darf nur beförderungsfähige Sendungen aufgeben. Beförderungsfähig sind alle Sendungen, die nach Größe, Format, Gewicht, Beschaffenheit und Inhalt diesen AGB sowie der Kategorisierung der Sendungen gemäß jeweils geltender Preisliste entsprechen.
- (6) Von der Beförderung durch RPV ausgeschlossen sind folgende Sendungen (nachfolgend: ausgeschlossene Sendungen):
 - a) Sendungen, die an eine Großkundenpostleitzahl zuzustellen sind oder die den Vermerk „unfrei“ tragen;
 - b) Sendungen, deren Inhalt, äußere Beschaffenheit, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern;
 - c) Sendungen, durch deren Inhalt oder Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden verursacht werden können;
 - d) Sendungen, die verderbliche Güter, lebende oder tote Tiere oder Teile davon, menschliche Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten;
 - e) Sendungen, deren Beförderung und/oder Lagerung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegen, dies gilt insbesondere auch für medizinisches, pharmakologisches und biologisches Untersuchungsgut, oder die sonstige gefährliche Güter im Sinne von § 410 HGB sind;
 - f) Sendungen, die Geld, Scheckkarten, Kreditkarten oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Edelmetalle, Wertsachen, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Unikate Telefonkarten oder sonstige Datenträger (ausgenommen Briefmarken RPV) enthalten, sofern diesbezüglich keine besondere Vereinbarung getroffen ist.

- (7) Entspricht eine Sendung nicht den AGB RPV, so steht es RPV frei,
 - a) die Annahme der Sendung zu verweigern bzw. mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder
 - b) eine bereits in ihre Obhut übernommene Sendung auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückzugeben oder zur Abholung bereitzuhalten und mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder
 - c) die Sendung ohne Benachrichtigung des Kunden zu befördern und ein entsprechendes Nachentgelt zu erheben.

Dasselbe gilt, wenn RPV Anlass zu der Annahme hat, dass der Kunde gegen den Vertrag verstößt, insbesondere ausgeschlossene Sendungen übergeben will bzw. hat, und der Kunde entgegen dem Verlangen von RPV Angaben hierzu verweigert. In diesen Fällen ist RPV auch zur Öffnung und Prüfung der Sendungen berechtigt. Eine Verpflichtung zur Überprüfung von Sendungen daraufhin, ob es sich um ausgeschlossene Sendungen handelt, trifft RPV nicht. Aus der unbeanstandeten Übernahme und Beförderung von ausgeschlossenen Sendungen durch RPV kann der Kunde keine Rechte gegenüber RPV herleiten. Die RPV ist auch dann nicht zur Beförderung verpflichtet, wenn der Kunde durch eine Kennzeichnung auf das Beförderungshindernis hinweist.

- (8) Die Übernahme einer nicht beförderungsfähigen Sendung begründet kein Vertragsverhältnis. Ein Beförderungsvertrag kommt für solche Sendungen auch dann nicht zustande, wenn die Sendung in einen Briefkasten eingeworfen wird. Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von RPV sind nicht befugt, derartige Sendungen zu übernehmen.
- (9) Unterfrankierte Sendungen, soweit es sich nicht um Abholsendungen mit Freimachung durch RPV handelt, werden unter Entwertung des Wertzeichens zurückgegeben, soweit der Absender erkennbar ist. RPV bringt in diesem Fall einen Hinweis auf das Fehlporto auf der Sendung an. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, die Sendung unter Anbringung des erforderlichen Differenzportos erneut an den ursprünglichen Empfänger aufzugeben. Jeder Missbrauch der Regelungen über die Nachfrankierung unter Anrechnung des Ursprungsportos ist strafbar und verpflichtet zum Schadensersatz. Gleiches gilt für alle anderen Fälle, in denen bereits entwertete Marken wiederverwendet werden. RPV ist in diesem Fall berechtigt, den entstandenen Schaden nach billigem Ermessen zu schätzen.
- (10) Der Kunde ist mit einem Werbeaufdruck auf den von RPV zu befördernden Sendungen einverstanden, sofern der Kunde nicht über ein eigenes Klischee für seine Sendungen verfügt. Für diese Werbeaufdrucke verwendet RPV Klischees nach eigenem Ermessen.
- (11) Ansprüche gegen RPV aus dem Vertrag kann grundsätzlich nur der Kunde geltend machen. Ausnahmsweise ist auch der Empfänger zur Geltendmachung der Ansprüche gemäß § 421 HGB im eigenen Namen berechtigt, soweit er gemäß dieser Vorschrift die vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere eine gegebenenfalls noch bestehende Pflicht zur Zahlung des Entgelts, erfüllt. Die Rechte und Pflichten des Kunden bleiben in diesem Fall unberührt.

3. Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Beförderung von Sendungen des Kunden von einem oder mehreren Ladeorten zu den vom Kunden vorgegebenen Zielorten.
- (2) Standardproduktleistungen von RPV sind Beförderungsleistungen in folgenden Produktkategorien:
 - a) Kartensendung Höchstmaße: L 235 mm, B 125 mm
 - b) Standardbrief Höchstmaße: L 235 mm, B 125 mm, H 5 mm (B6/DL)/Gewicht bis 20 g
 - c) Kompaktbrief Höchstmaße: L 235 mm, B 125 mm, H 10 mm (B6/DL)/ Gewicht bis 50 g
 - d) Großbrief Höchstmaße: L 353 mm, B 250 mm, H 20 mm (B4)/Gewicht bis 500 g
 - e) Maxibrief Höchstmaße: L 353 mm, B 250 mm, H 50 mm (B4)/Gewicht bis 1.000 g
- (3) Nicht zustellbare Sendungen werden dem Kunden innerhalb von 5 Werktagen mit einem Bearbeitungsvermerk des Zustellers, aus dem sich der Grund der Unzustellbarkeit erschließt, zurückgegeben.
- (4) Das von RPV bediente Zustellgebiet ergibt sich aus der Aufstellung der Zustellgebiete nach Postleitzahlen in der jeweils gültigen Fassung. Das Zustellgebiet kann unter www.rpv-cottbus.de und in den jeweiligen Verkaufsstellen eingesehen

werden. Im Zweifel gilt die unter www.rpv-cottbus.de veröffentlichte Liste der Postleitzahlen am Tage der Abholung. Werden der RPV Sendungen übergeben oder holt RPV Sendungen in der irrümlichen Annahme des Kunden ab, dass diese innerhalb des von RPV bedienten Zustellgebietes zuzustellen seien, werden diese Sendungen dennoch befördert.

(5) Für alle Sendungen, die außerhalb des von RPV bedienten Zustellgebietes zuzustellen sind, gelten neben diesen AGB die AGB und Preislisten der Deutschen Post AG (DPAG) in ihren jeweils gültigen Fassungen, die unter www.deutschepost.de einsehbar sind. Die AGB und Preislisten der DPAG gehen AGB des Kunden vor. Für Zusatzleistungen gelten die der Zusatzleistung entsprechenden AGB der DPAG, die ebenfalls unter www.deutschepost.de einsehbar sind.

4. Rechte und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Ohne anderslautende Vereinbarung setzt die einmalige oder regelmäßige Abholung von Sendungen kein Mindestvolumen voraus. RPV erhebt ab Unterschreiten einer im Dienstleistungsvertrag definierten Abrechnungsbetragsuntergrenze eine im Dienstleistungsvertrag geregelte monatliche Servicepauschale. Diese Servicepauschale wird bei Unterschreiten dieser Untergrenze dem Kunden nachträglich in Rechnung gestellt und auf der monatlichen Rechnung separat ausgewiesen.
- (2) Weisungen des Kunden, mit einer Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer 5 Absatz (9) nur dann verbindlich, wenn das zuvor besonders vereinbart wurde. Die §§ 418, 419 HGB finden, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, keine Anwendung.
- (3) Eine Kündigung durch den Kunden gemäß § 415 HGB nach Übernahme der Sendung in die Obhut von RPV ist ausgeschlossen.
- (4) Die Sendungen sind vom Kunden mit postalisch korrekten Absender- und Empfängeranschriften zu beschriften und, sofern es sich nicht um Kartensendungen handelt, so zu verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt sind. Bei juristischen Personen genügt die vollständige Geschäftsbezeichnung im Rechtsverkehr sowie der für eine Rücksendung geeignete Geschäftsitz, nicht jedoch ein Handelsname oder eine sonstige Gattungsbezeichnung, selbst wenn diese Verkehrsgeltung erlangt haben. Die §§ 410, 411 HGB bleiben unberührt.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, Stempel und Vermerke auf der Sendung zu dulden, sofern sie betrieblich erforderlich sind oder die Rechte des Kunden nicht wesentlich beeinträchtigen.

5. Beförderungsleistung

- (1) RPV befördert die Sendungen des Kunden. Die Beförderung einer Sendung durch RPV beinhaltet die Bearbeitung, den Transport und die Zustellung der Sendung, sofern der Vertrag zwischen RPV und dem Kunden nichts anderes bestimmt. Die Einhaltung einer Lieferfrist oder eines Liefertermins ist nicht geschuldet, sofern der Vertrag zwischen RPV und dem Kunden nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Zustellung einer Sendung erfolgt grundsätzlich unter der auf der Sendung angebrachten Anschrift durch Einlegen in eine für den Empfänger bestimmte und ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung (z.B. Briefkasten) oder durch Aushändigung an eine Person, deren Vollmacht zur Entgegennahme von Sendungen nach den Umständen angenommen werden kann, sofern zwischen RPV und dem Empfänger nichts anderes vereinbart ist (Lagerung, Nachsendung etc.). Die Zustellung kann auch durch Aushändigung an den Empfänger, seinen Ehegatten oder eine Person, die schriftlich zum Empfang der Sendung bevollmächtigt ist, erfolgen. Sendungen an Empfänger in Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Haftanstalten, Krankenhäuser) können an eine von der Leitung der Einrichtung mit dem Empfang von Postsendungen beauftragte Person zugestellt werden.
- (3) Eine Sendung, die nicht in der in Absatz (2) genannten Weise zugestellt werden kann, darf von RPV einem Ersatzempfänger ausgehändigt werden. Ersatzempfänger sind
 - a) Angehörige des Empfängers oder seines Ehegatten,
 - b) in den Räumen des Empfängers anwesende Personen,
 - c) Hausbewohner und Nachbarn des Empfängers, sofern den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendung berechtigt sind.

- d) Für Sendungen mit der Zusatzleistung „Eigenhändig“ finden die Punkte a) bis c) keine Anwendung.
- (4) Sendungen, die weder nach Absatz (2) noch nach Absatz (3) zugestellt werden können (nachfolgend: unzustellbare Sendungen), befördert RPV mit einem Bearbeitungsvermerk zum Kunden zurück, sofern das nach den Abschnitten II bis V nicht ausgeschlossen ist. Unzustellbare Sendungen sind auch solche Sendungen, deren Annahme verweigert wurde, deren Empfänger unter der angegebenen Adresse nicht ermittelt werden kann, die mit falschen oder fehlerhaften Empfängeradressen beschriftet sind oder deren Zustellung RPV aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls (z. B. Fehlen einer Empfangsvorrichtung, Gefahr für den Zusteller am Zustellort) nicht zumutbar ist.
- (5) Kann eine unzustellbare Sendung nicht nach Maßgabe von Absatz (4) an den Kunden zurückbefördert werden, ist RPV zum Zweck der Ermittlung des Empfängers oder Absenders zur Öffnung der Sendung berechtigt. Kann die Sendung auch nach Öffnung nicht zurückgegeben werden, und ist eine Ablieferung auf andere Weise nicht zumutbar, ist RPV berechtigt, die Sendung nach Ablauf von 2 Monaten zu vernichten. Unverwertbare oder verdorbene Sendungen darf RPV sofort vernichten. Das Recht zur Vernichtung hat RPV auch, wenn Kunde und Empfänger auf den Erhalt der Sendung, z.B. durch Annahme- oder Rücknahmeverweigerung, verzichten. Dasselbe gilt, wenn der Kunde im Fall der Ziffer 2 Absatz (7) Satz 1 b) und Ziffer 2 Absatz (5) Satz 2 der AGB RPV die Rücknahme der Sendung verweigert. Entstehen RPV durch Maßnahmen nach diesem Absatz Kosten, kann RPV vom Kunden deren Erstattung verlangen.
- (6) Einschreiben werden nur gegen Empfangsbestätigung abgeliefert. Sendungen mit der Bezeichnung „Einwurf-Einschreiben“ werden durch Einwurf in den Briefkasten oder eine andere Empfangsvorrichtung zugestellt, wobei diese Tatsache von dem Zusteller dokumentiert wird.
- (7) Für Einschreiben sind durch den Absender die von RPV vorgefertigten Formulare (Rückscheine, Labels) zu verwenden. Auf diesen muss eine zweifelsfreie Angabe zur Zustellart erfolgen (Einschreiben mit Empfangsbestätigung, Einschreiben mit Zustellnachweis). Geht der Wille des Absenders aus den Informationen auf der Sendung nicht eindeutig hervor, wird die Zustellung des Einschreibens standardmäßig als „Einschreiben mit Empfangsbestätigung“ durchgeführt und berechnet.
- (8) Ist eine Zustellung von Einschreiben und anderen nachweispflichtigen Sendungen wie in den vorgenannten Absätzen nicht möglich, so erhält der Empfänger hierüber eine Benachrichtigungskarte. Der Empfänger hat sodann die Möglichkeit, in der auf der Karte angegebenen Lagerstätte binnen einer Lagerfrist von 7 Werktagen nach Einwurf der Benachrichtigungskarte unter den dort näher genannten Voraussetzungen die Sendung abzuholen oder unter der auf der Benachrichtigungskarte angegebenen Telefonnummer einen Zustelltermin zu vereinbaren.
- (9) Bei falscher Schreibweise der Empfängeradressen, falschen oder fehlenden Angaben, Umzug, Tod, Verweigerung der Annahme oder dem Fehlen einer geeigneten Empfangsvorrichtung kann eine Zustellung nicht gewährleistet werden. Bei falscher Schreibweise, falschen oder fehlenden Angaben und Umzug wird RPV eine Recherche zur Ermittlung der korrekten Empfängeradresse vornehmen. Führt die Recherche nicht zum Erfolg, wird die Sendung an den Absender zurückbefördert. Im Übrigen gilt der zuvor genannte Absatz.

6. Zusammenarbeit mit Drittunternehmen

- (1) RPV stellt Sendungen durch eigene Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen zu. Die Auswahl der Erfüllungsgehilfen obliegt RPV. RPV ist berechtigt, hinsichtlich der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen auch Drittunternehmen zu beauftragen. Grundsätzlich werden diese Drittunternehmen für RPV als Nachunternehmen beauftragt. Nur insoweit RPV Sendungen übernimmt und diese Sendungen selbst mit dem Porto der DPAG für den Absender frankiert, setzt RPV die DPAG nicht als Nachunternehmen, sondern vielmehr im Namen des Absenders für den Absender ein (keine Konsolidierung). Konsolidierung in diesem Zusammenhang ist die Bündelung von Sendungsmengen über einen gewissen Zeitraum, welche

- zur Zustellung an die DPAG übergeben werden, um die möglichst wirtschaftlichste Zustellung zu gewährleisten.
- (2) RPV wird die DPAG mit der Zustellung der Sendungen auf Kosten des Kunden zu den AGB sowie der Produkt- und Preisliste der DPAG in ihren jeweils gültigen Fassungen beauftragen. Ein Vertragsverhältnis über die Beförderungen der Sendungen kommt in diesem Fall ausschließlich zwischen dem Absender und der DPAG zustande. RPV handelt in diesem Fall lediglich als Beförderungsmittler. RPV hat in diesem Fall einen Anspruch auf Ersatz der entsprechenden Portoauslagen. Diese Kosten sind für RPV durchlaufende Posten und werden durch RPV an den Kunden weiterberechnet. Etwaig gewährte Frankierungsvergütungen behält RPV als eine Vergütung für die Dienstleistung ein.
 - (3) RPV wird auf Verlangen des Kunden Sendungen auch direkt an die DPAG übergeben. In diesem Fall erhebt RPV eine stückbezogene Frankierungspauschale.
 - (4) RPV ist bei Vorliegen eines berechtigten Interesses befugt, Sendungen für das eigene Zustellgebiet dennoch durch die DPAG zu den dort geltenden Tarifen befördern zu lassen. Das berechtigte Interesse ist auf Verlangen des Kunden glaubhaft zu machen. Hierunter fallen alle nicht durch RPV zu vertretenden Störungen in den betrieblichen Abläufen im weitesten Sinne, die die bedingungsgemäße Beförderung ausschließen oder gefährden, insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, sonstige Betriebsunterbrechungen, Havarien und Naturkatastrophen, Vandalismus und alle Formen der höheren Gewalt.
 - (5) Gelangt eine Sendung in anderen Fällen als den in Absatz 2 genannten oder durch Beauftragung eines Erfüllungsgehilfen bedingten in den Betriebsablauf eines anderen Postdienstleisters, kann RPV sie im Namen des Kunden von dem anderen Postdienstleister an sich herausverlangen.
 - (6) RPV ist berechtigt und verpflichtet, Sendungen des Absenders zu übernehmen, die mit dem Porto der DPAG bereits frankiert bzw. unfrankiert sind. RPV ist berechtigt, ein Post-Konsolidierungsunternehmen mit der Sendungsaufbereitung und Zustellung (Konsolidierungsleistungen) zu beauftragen. Dieses Post-Konsolidierungsunternehmen sortiert die Sendungen ausschließlich für RPV vor und liefert die Sendungen dann bei der DPAG zum Zwecke der Zustellung für das Konsolidierungsunternehmen ein. Das Konsolidierungsunternehmen wird in diesem Falle als Nachunternehmen für RPV tätig. RPV erbringt gegenüber dem Absender sowohl eine Konsolidierungstätigkeit sowie auch die anschließende Zustellstätigkeit, auch insoweit diese durch die DPAG erfolgt.
 - (7) RPV handelt im Fall der Erbringung und der Beauftragung von Konsolidierungsleistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung. RPV erbringt gegenüber dem Kunden auch in diesem Falle eine vollständige steuerpflichtige Postbeförderungsleistung. RPV handelt in diesem Fall auf Grundlage des so genannten Beispiels 1 der Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. Dezember 2006 über die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Entgelte für postvorbereitende Leistungen durch einen so genannten Konsolidierer (Aktenzeichen: III A 5 F 7100/177/06).
 - (8) Etwaig durch die DPAG oder durch das Konsolidierungsunternehmen gewährte Konsolidierungsvergütungen werden nicht an den Kunden ausgekehrt, sondern als Vergütung für die Konsolidierungsleistung einbehalten. Auch die an RPV über einen Konsolidierer ausgezahlten Konsolidierungsvergütungen vereinnahmt RPV als Leistungsentgelt für sich. Eine, auch nur anteilige, Weitergabe dieser Konsolidierungsvergütungen an den Kunden ist nicht vereinbart und nicht geschuldet.

7. Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, für jede Leistung von RPV das in der zum Zeitpunkt der Annahme der Sendung vereinbarte Entgelt zu zahlen. Dieses Entgelt bestimmt sich nach der zum selben Zeitpunkt geltenden Preisliste.
- (2) Das Entgelt ist durch eine monatliche Sammelrechnung zu entrichten. Das Entgelt wird in diesen Fällen durch ein Frankier-, Wiege-, und Zählsystem ermittelt. Andere Zählsysteme werden nicht berücksichtigt. Die Sammelrechnung ist binnen zwei Wochen nach Erhalt zur Zahlung fällig.

- (3) Die für die vertraglichen Leistungen von RPV zu entrichtenden Entgelte sind, abhängig von der durch den Kunden in Anspruch genommenen Dienstleistung, durch Wertmarken, in bar oder per Überweisung an RPV zu leisten, sofern der Kunde RPV kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat. Erteilt der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat, erfolgt der Einzug der Lastschrift zum 11. des Monats bzw. zum folgenden Bankarbeitstag. Die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) wird auf einen Tag verkürzt. Der Kunde sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder Rückbuchung nicht durch RPV verursacht wurde. Rechnungen von RPV sind nach Erhalt sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (4) Bei verschuldeter Nichtzahlung binnen 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug.
- (5) Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so kommt er mit Zugang der ersten Zahlungserinnerung, die auf die Rechnung folgt, in Verzug. Unabhängig davon kommt der Kunde 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges schuldet der Kunde eine Mahngebühr in Höhe von 4,90 EUR. Die Geltendmachung weitergehender Kosten- und Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Die Verzugszinsen betragen 5 Prozentpunkte, bei einem Unternehmer 9 Prozentpunkte, jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Der Nachweis eines höheren Zinsschadens bleibt RPV vorbehalten. Einwendungen gegen die Entgeltabrechnung sind binnen 4 Wochen nach Zugang schriftlich gegenüber RPV geltend zu machen. Eine Abrechnung gilt drei Werktage nach Rechnungsdatum als zugegangen, wenn nicht der Empfänger den späteren Zugang beweist. Für die Rechtzeitigkeit von Einwendungen gegen die Abrechnung genügt die fristgemäße Absendung. Die Abrechnung gilt nach Ablauf der Frist als dem Grunde und der Höhe nach genehmigt, weitere Einwendungen insbesondere gegen abgerechnete Sendungsmengen sind ausgeschlossen. Auf die Unrichtigkeit kann der Absender sich jedoch weiterhin innerhalb der gesetzlichen Fristen berufen, wenn Preise abgerechnet worden sind, die nicht der Preisliste zum Zeitpunkt der Beförderung entsprechen
- (6) Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist RPV berechtigt, sämtliche Beförderungsleistungen ersatzlos einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wurde.
- (7) Abweichend von Absatz (2) kann der Kunde das Entgelt im Voraus, spätestens bei Anlieferung der Sendung, zahlen (Wertzeichen).
- (8) Die RPV ist zu einer einseitigen Änderung der Entgelte berechtigt. RPV wird eine Änderung ihrer Entgelte mit einer Frist von 14 Tagen im Voraus in üblicher Weise (Aushang in den Annahmestellen sowie unter www.rpv-cottbus.de) bekannt geben. Werden bei einer Entgeltänderung neue Wertzeichen herausgegeben, verlieren ältere, bereits in Umlauf befindliche Wertzeichen derselben Kategorie ihre Gültigkeit nicht. Sendungen gelten in diesem Zusammenhang nicht als unterfrankiert, sofern die Freimachung dem Entgelt vor der Änderung entspricht.

8. Haftung

- (1) RPV haftet ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die RPV, ihre gesetzlichen Vertreter, einer ihrer Leute (§ 428 HGB) oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat (§ 435 HGB). Das gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von ausgeschlossenen Sendungen oder von Sendungen, die in sonstiger Weise nicht den vertraglichen Bedingungen entsprechen. Für Schäden, die auf das Verhalten einer ihrer Leute oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, haftet RPV in den in Satz 1 genannten Fällen ferner nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben (§ 428 HGB) Soweit in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, gilt im Übrigen das HGB.
- (2) RPV haftet zudem unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von RPV oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer

gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Entsprechendes gilt für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von RPV oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

- (3) Im Übrigen ist jegliche Haftung, die über die Höhe des einfachen Beförderungsentgelts hinausgeht, ausgeschlossen, es sei denn, es wurden Leistungsbedingungen im Sinne von Ziffer 1 Absatz (2) vereinbart, die eine solche Haftung vorsehen (wie zum Beispiel bei den Sonderleistungen Einschreiben). In diesen Fällen ist die Haftung auf den unmittelbaren vertragstypischen Schaden bis zu den Höchstbeträgen gemäß den entsprechenden Leistungsbedingungen im Sinne von Ziffer 1 Absatz (2) begrenzt. RPV ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die RPV auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen RPV nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt). RPV haftet außerdem nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung von ausgeschlossenen Sendungen oder von Sendungen, die in sonstiger Weise nicht den vertraglichen Bedingungen entsprechen.
- (4) Die Haftung von RPV wegen Verlust oder Beschädigung oder Überschreitung einer Lieferfrist oder wegen einer sonstigen Abweichung von einer fest vereinbarten Art der Ablieferung ist auf den einfachen Betrag der Fracht begrenzt (Erstattung des Entgelts). Die Haftung für sämtliche Varianten von Einschreiben ist begrenzt auf höchstens 20,00 Euro.
- (5) Zeigt der Kunde oder der Empfänger RPV den (Teil-)Verlust oder die Beschädigung einer Sendung nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Zustellung an, wird vermutet, dass die Sendung in vertragsgemäßem Zustand zugestellt worden ist. Etwaige Ansprüche wegen Überschreitung einer Lieferfrist erlöschen, wenn der Kunde oder der Empfänger RPV die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung oder Rückgabe an den Kunden schriftlich anzeigt. § 438 HGB bleibt im Übrigen unberührt.
- (6) Eine Sendung gilt als verloren, wenn sie nicht innerhalb von 20 Tagen nach Übernahme der Sendung durch RPV abgeliefert ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann. Abweichend von § 424 Abs. 3 HGB kann auch RPV eine Erstattung ihrer nach den Absätzen (1) und (2) geleisteten Entschädigung verlangen.
- (7) Für Schäden aller Art, die Dritten aufgrund einer Übergabe von ausgeschlossenen Sendungen an RPV entstehen, haftet der Kunde allein und unbeschränkt. § 414 Abs. 2 HGB findet keine Anwendung. Der Kunde stellt RPV insofern von allen gegen RPV gerichteten Ansprüchen frei.
- (8) Für Schäden, die bei der Beförderung durch die DPAG eingetreten sind, haftet dem Kunden allein die DPAG. Das gilt nicht, wenn RPV nicht zur Übergabe der Sendung an die DPAG berechtigt gewesen ist, sei es aus einem der in diesen AGB geregelten Gründen oder aus einem sonstigen Grund. RPV ist verpflichtet, eigene Schadensersatzansprüche gegen die DPAG an den Kunden abzutreten, wenn dies zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches des Kunden gegen die DPAG aus Rechtsgründen notwendig sein sollte.
- (9) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Leute (§ 428 HGB) und sonstigen Erfüllungsgehilfen von RPV.

9. Brief- und Postgeheimnis/Datenschutz

- (1) RPV verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des Brief- und Postgeheimnisses sowie zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Alle in die vertragsgegenständlichen Prozesse einbezogenen Mitarbeiter von RPV sind aktenkundig auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (2) RPV verpflichtet sich, jede Handlung zu unterlassen, welche der Werbung oder Gewinnung von Kunden, die ihr durch die Zusammenarbeit mit dem Absender bekannt geworden sind, für eigene oder fremde Zwecke dient. RPV wird insbesondere das zur Verfügung gestellte Adressmaterial weder unmittelbar noch mittelbar, ganz oder in Teilen, für eigene oder fremde Zwecke nutzen oder Dritten bekannt geben.
- (3) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wird RPV dem Kunden auf dessen Verlangen sämtliche Unterlagen zurückgeben, die RPV vom Kunden zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erhalten hat, sofern gesetzliche oder behördliche Bestimmungen RPV nicht eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der Unterlagen auferlegen.

10. Rücktrittsrecht, Kündigung

- (1) Eine Kündigung des Beförderungsvertrages durch den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist nach Inobhutnahme der Sendung im Sinne der Ziffer 2 Absatz (1) ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn die Sendung mit zumutbarem Aufwand dem Absender wieder ausgehändigt werden kann, keinesfalls aber, wenn die Sendung bereits in den Kommissionierungs- und Sortierungsprozess eingespeist wurde. Dazu zählt auch die Vermischung mit anderen Sendungen in Sendungssammlungen.
- (2) Erfolgt die Beförderung von Sendungen auf Grundlage eines auf Dauer angelegten Vertrages mit dem Kunden (Abholung), so ist dieser Vertrag ohne abweichende Vereinbarung jederzeit kündbar. Die Kündigung darf nicht zur Unzeit erfolgen.
- (3) Ereignisse höherer Gewalt und von RPV nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Auftrags unmöglich machen oder übermäßig erschweren, berechtigen RPV, die Beförderung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Die Befugnis zur Übergabe an die DPAG gemäß Ziffer 6 Absatz (2) und (3) bleibt unberührt.
- (4) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Leistungsbehinderung oder -erschwerung kann RPV wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Das Recht zum Hinausschieben der Beförderung um die Dauer der Behinderung bzw. zum Rücktritt besteht unabhängig davon, ob die Behinderungsgründe bei RPV oder einem Erfüllungsgehilfen eintreten. Die Ausübung dieses Rechts durch RPV begründet keine Schadensersatzansprüche des Absenders.
- (5) Die Wiederentnahme von Sendungen, die in einen Briefkasten eingeworfen wurden, ist nicht gestattet.

11. Verjährung

- (1) Für Ansprüche im Geltungsbereich der AGB RPV gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (2) Ansprüche nach Ziffer 7 Absatz (1) der AGB RPV und nach § 435 HGB in Verbindung mit § 414 Abs. 2 HGB verjähren in drei Jahren.
- (3) Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung zugestellt wurde oder zugestellt werden musste.

12. Sonstiges

- (1) RPV sichert dem Kunden zu, dass RPV über die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Erlaubnis für die mit dem Kunden vereinbarte Beförderung einer nicht gemäß Ziffer 2 Absatz (5) und (6) ausgeschlossenen Sendung verfügt. RPV arbeitet auf der Grundlage einer von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen erteilten Lizenz für die Beförderung von Briefsendungen.
- (2) Gelangen durch RPV beförderte Sendungen in den Betriebsablauf der DPAG, werden diese durch RPV in dem zuständigen Briefzentrum der DPAG abgeholt und durch RPV weiter bearbeitet. Der Kunde erhält die Sendungen kostenfrei von RPV zurück.
- (3) Der Kunde darf ohne Zustimmung der RPV Ansprüche gegen RPV weder abtreten noch verpfänden. Ausgenommen hiervon sind Geldforderungen.
- (4) Ist der Kunde Unternehmer, steht ihm gegenüber Ansprüchen von RPV kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, die Gegenansprüche des Kunden sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die den AGB RPV unterliegen, ist der Sitz von RPV. Dasselbe gilt, wenn der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (6) Mündliche Nebenabreden sowie der Ausschluss, die Änderung und/oder Ergänzung dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung der RPV.
- (7) Der Bestand des Vertrages und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen werden nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB, sonstiger Vertragsbedingungen oder durch etwaige Regelungslücken berührt. Erfüllungsort – und, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen, die Gegenstand der AGB

zur Erstellung individueller Briefmarken sind, – ist Cottbus. Es gilt deutsches Recht. Stand: 01.09.2016 REGIO Print-Vertrieb GmbH. Straße der Jugend 54, 3050 Cottbus.

- (8) Hinweis nach § 36 VSBG: Die RPV ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Abschnitt II: Paketsendungen

- (1) Auf Wunsch des Kunden übernimmt RPV auch die deutschlandweite Beförderung von Päckchen und Paketen (Paketsendungen). RPV ist berechtigt, zu diesem Zweck einen geeigneten Paketdienstleister zu dessen Leistungsbedingungen mit der Zustellung der Päckchen bzw. Pakete im Namen des Kunden zu beauftragen.
- (2) Befördert werden Paketsendungen bis 20 kg. Die Paketsendungen sind ausreichend handelsüblich zu verpacken.
- (3) Das Gurtmaß bis 3 m darf nicht überschritten werden (Gurtmaß = $2 \times \text{Breite} + 2 \times \text{Höhe} + 1 \times \text{längste Seite}$, max. Länge 2 m, max. Höhe 0,6 m, max. Breite 0,8 m). Bei Überschreiten der Größen- und Gewichtsbegrenzung erfolgt Nachbelastung.
- (4) Die Regellaufzeit beträgt 24-48 Stunden ab Übernahme durch RPV. Die Abrechnung erfolgt pro Paketsendung.
- (5) Jede Paketsendung ist bis zu einem Warenwert von 500 € versichert.
- (6) Die Beförderung von Paketsendungen erfolgt, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden. Beförderungsausschlüsse sind zu beachten. Beförderungsausschlüsse gelten für: Güter von besonderem Wert (z.B. Edelmetalle, Schmuck, Kunstgegenstände etc.) sowie Paketsendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern.
- (7) Entsprechendes gilt für Paketsendungen, durch deren Inhalt oder Beschaffenheit Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, Sendungen, deren Beförderung und/oder Lagerung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegen oder die sonstige gefährliche Güter im Sinne von § 410 HGB sind (Gefahrgüter) sowie Paketsendungen, die verderbliche Güter, lebende oder tote Tiere oder Teile davon, menschliche Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten.
- (8) Unverpackte oder unzureichend verpackte Güter, Flaschen in nicht PTZ-geprüften Verpackungen, Paketsendungen mit dem Vermerk „unfrei“ sowie an Sonderadressen wie Packstationen sind von der Beförderung und Zustellung ausgeschlossen.

Abschnitt III: Inhaltsgleiche Sendungen INFO

- (1) Inhaltsgleiche Sendungen (INFO) sind inhalts-, format- und gewichtsgleiche, maschinenlesbare und maschinenfähige Sendungen.
- (2) Handschriftlich adressierte Sendungen werden als Standardsendungen erfasst und als diese nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet.
- (3) Alle Sendungen eines Auftrages müssen dem auf den Einlieferungsbeleg angegebenen Format entsprechen. Sendungen, welche Abweichungen im Format aufweisen, werden als Standardsendungen nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet.
- (4) Alle Sendungen eines Auftrags müssen gewichtsgleich sein. Zulässig ist eine Abweichung von auf dem Einlieferungsbeleg angegebenen Wert von +/- 5%. Bei Über- oder Unterschreitung werden diese Sendungen als Standardsendungen zur jeweils gültigen Preisliste berechnet. Ist auf dem Beleg kein Gewicht vorhanden wird das arithmetische Mittel aller Sendungen der Leistungsberechnung zu Grunde gelegt.
- (5) Die Preise richten sich nach der Preisliste INFO in der jeweils gültigen Fassung, welche unter www.rpv-cottbus und in den Verkaufsstellen der RPV ausliegt.
- (6) RPV stellt INFO-Sendungen der nachfolgenden Produktkategorien binnen drei Werktagen nach der Abholung bzw. Übernahme an Hausanschriften in die Postleitregionen 0xxxx und 1xxxx zu.
- (7) Folgende Einlieferbedingungen sind zu beachten:
- a. Die Mindesteinlieferungsmenge beträgt pro Auftrag 100 Stück; bei Nichterreichen der Mindesteinlieferungsmenge wird dieser Auftrag zu der jeweils gültigen Preisliste als Standardleistung abgerechnet.
- b. Folgende Formate werden als INFO akzeptiert
- i. INFO klein: zulässige Formate Kartensendung, Standardbrief, Kompaktbrief (Gewicht bis 50 g)

- ii. INFO groß: zulässige Formate: Großbrief, Maxibrief (Gewicht bis 1.000 g)
- c. Ein Muster der inhaltsgleichen Sendung ist bei Einlieferung an die RPV beizulegen. Muster dürfen nur soweit anonymisiert werden, dass die Qualifizierung der Sendung als INFO-Sendung noch möglich ist. Das Fehlen eines Musters berechtigt RPV zur Öffnung einer Sendung zur Feststellung der Qualifizierung.
- d. Ab einer Einlieferungsmenge von 4.000 Stück kann RPV eine Vorabfreimachung vom Kunden verlangen.
- (8) Die Einhaltung der Kriterien Format, Gewicht und Inhalt obliegt dem Kunden. Bei einer Abweichung ist RPV nicht verpflichtet, den Kunden hierüber zu informieren
- (9) RPV ist berechtigt, Stichproben aus dem jeweiligen INFO-Sendungsauftrag zu entnehmen, zu öffnen und auf die Anforderungen einer INFO-Sendung hin zu überprüfen. Sendungen, die von den Kriterien zum Inhalt, Format und Gewicht abweichen, werden als Standardsendung betrachtet und nach der jeweils gültigen Preisliste für Standardleistungen berechnet.
- (10) INFO-Sendungen sind getrennt von der Tagespost zu deklarieren.
- (11) Ein gesondertes Formular „Einlieferungsliste INFO-Sendungen“ und ein Sendungsmuster sind beizulegen.
- (12) INFO-Sendungen, die nicht zweifelsfrei als solche deklariert oder die in eine andere als die von RPV verwendete Einlieferungsliste eingetragen sind, werden unbeschadet sonstiger Beförderungshindernisse zu den jeweils geltenden Preisen für Standardleistungen befördert.
- (13) Von der Beförderung als INFO-Sendungen ausgeschlossen sind Sendungen, die die Aufforderung zur Erfüllung einer Zahlungspflicht oder einer näher bezeichneten sonstigen Leistungspflicht zum Inhalt haben, insbesondere Rechnungen, Mahnungen, Inverzugsetzungen und vergleichbare Erklärungen. Dasselbe gilt für Sendungen, die maschinell erstellt worden sind und mit oder ohne Unterschrift versehen dem Forderungseinzug dienen, insbesondere Inkassobriefe, serielle Mahnschreiben und alle Schriftstücke aus automatisierten Mahn- und Inkassovorgängen. Es ist unerheblich, ob an den Zugang der Sendung der Eintritt von Rechtsfolgen geknüpft ist.
- (14) Sendungen, die nicht in das Zustellgebiet von RPV fallen, werden durch RPV in die Zustellung durch die DPAG gegeben. Die hierfür anfallenden Entgelte bestimmen sich nach dem jeweils gültigen Tarifsystem der DPAG und werden dem Kunden weiterberechnet. Der Inhalt dieser Bedingungen und die Preise sind unter www.deutschepost.de einsehbar.
- (15) Nicht zustellbare INFO-Sendungen werden vernichtet; nur bei entsprechender vorheriger Vereinbarung werden INFO-Sendungen kostenpflichtig an den Kunden retourniert. Dem Kunden steht es frei, eine Adressrecherche mit der RPV gesondert zu vereinbaren. Adressdaten von Empfängern werden nur dann weitergegeben, wenn diese der Weitergabe ausdrücklich zugestimmt haben. Die genannten Leistungen, Sendungsrückführung von INFO-Sendungen und Sendungsrückführung inkl. Adressrecherche müssen durch die kostenpflichtige Zusatzleistung INFOPLUS vereinbart werden.
- (16) Es gelten hierbei die Zahlungsbedingungen der voranstehenden AGB.

Abschnitt IV: Standardleistungen international

- (1) Auf Wunsch des Kunden übernimmt RPV auch die Beförderung von Standard-Briefsendungen ins Ausland.
- (2) RPV ist berechtigt, zu diesem Zweck einen geeigneten Postdienstleister zu dessen Leistungsbedingungen mit der Zustellung der Sendungen im Namen des Vertragskunden zu beauftragen.
- (3) Befördert werden internationale Standard-Briefsendungen bis 2 kg. Die Sendungen sind ausreichend handelsüblich zu verpacken und gegen Transportbeanspruchungen zu schützen. Minimale Länge 140 mm, minimale Breite 90 mm, maximales Format: Länge+Breite+Höhe < 900 mm, maximales Gewicht: 2.000 g, rechteckige Formen. Bei Überschreiten der Größen- und Gewichtsbeschränkung kann eine Zuordnung zu einer anderen Produktkategorie erfolgen.
- (4) Die Behandlung und Berechnung erfolgt sodann entsprechend der dafür geltenden Bestimmungen. Die Regellaufzeiten betragen in Europa 2-6 Tage, weltweit 4-10 Tage, je nach Bestimmungsland. Hierbei handelt es sich um Regellaufzeiten, die nicht garantiert werden.
- (5) Die Beförderung von internationalen Standard-Briefsendungen erfolgt, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden. Die Sendungen unterliegen den für Luftfracht geltenden Sicherheitsbestimmungen.
- (6) Folgende Sendungen sind von der Beförderung ausgeschlossen: Sendungen von besonderem Wert (z.B. Bargeld, Wertsachen, Schecks, Wechsel, Edelmetalle, Schmuck, Kunstgegenstände, Wertpapiere oder vergleichbare Dokumente, deren Verlust oder Verspätung die Gefahr eines mittelbaren Schadens in sich birgt etc.); Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot in Deutschland, im Ziel- oder Transitland verstoßen oder besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern; Sendungen, durch deren Inhalt oder Beschaffenheit Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können.
- (7) Des Weiteren sind von der Beförderung ausgeschlossen: Sendungen, deren Beförderung und/oder Lagerung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegen oder die sonstige gefährliche Güter im Sinne von § 410 HGB sind (Gefahrgüter); Schusswaffen; Sendungen, die Betäubungs- und Rauschmittel, verderbliche Güter, lebende oder tote Tiere oder Teile davon, medizinisches oder biologisches Untersuchungsgut, medizinische Abfälle, menschliche Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten; unverpackte oder unzureichend verpackte Sendungen.

Abschnitt V: Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bestellung von individuellen Briefmarken

1. Geltungsbereich

- (1) Soweit durch diesen Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, finden für die Online-Bestellungen von kundenindividuell herzustellenden Wunschbriefmarken der RPV über die Internetseite www.rpv-cottbus.de und die Beförderung von Briefsendungen die vorstehenden Abschnitte I-III dieser AGB Anwendung.
- (2) Der Kunde erklärt sich durch die widerspruchslose Entgegennahme dieser AGB mit deren ausschließlicher Geltung für das Vertragsverhältnis und für etwaige Folgegeschäfte einverstanden. Der Geltung abweichender AGB des Kunden wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie RPV in Bestätigungsschreiben oder in sonstiger Weise übermittelt werden.

2. Zustandekommen des Vertrages und Rücktritt

- (1) Für die Bestellung von Briefmarken gilt als Mindestbestellmenge jeweils ein Markenblock zu 10 Marken für Portomarken. Der Vertrag kommt auf Grundlage der jeweiligen aktuell gültigen Preisliste zustande. Die Lieferzeit für individuell gestaltete Briefmarken beträgt in der Regel zwei Wochen, wobei RPV ausdrücklich keine Zusagen für die Einhaltung bestimmter Lieferfristen trifft.
- (2) Bestellung ist für den Kunden mit Eingang bei RPV verbindlich. Der Vertrag über die Herstellung von individuell gestalteten Briefmarken kommt mit Zusendung durch RPV zustande. Lehnt RPV einen Auftrag nach Ziffer 2 Absatz (4) und Absatz (6) ab,

- teilt sie dies dem Kunden wenigstens in Textform mit. Einer Begründung bedarf es dabei nicht. Nachträgliche Änderungen der Leistungen bedürfen der gesonderten ausdrücklichen Einigung über ihren Umfang und über die Höhe der entsprechenden Vergütungsanpassung. Bis zur Einigung ist RPV berechtigt, die Ausführung des Auftrages ruhen zu lassen. Die Vergütungsansprüche der RPV bleiben in diesen Fällen, abzüglich möglicherweise ersparter Aufwendung, unberührt.
- (3) Die übersendeten Bilder werden von RPV qualitativ nicht nachbearbeitet und müssen mindestens in einer Größe von 576 x 411 Pixel (Querformat) oder 411 x 576 Pixel (Hochformat) vorliegen. Bei dem ausgewählten Bild bzw. Bildausschnitt, sind zwei Millimeter der Außenränder als Verschnitt für die Stanzung vorgesehen. Die eigentliche Briefmarke befindet sich innerhalb der unter www.rpv-cottbus.de vorgehaltenen Maske.
 - (4) RPV ist in der Annahme oder Ablehnung eines Auftrages frei. Sie kann die Annahme von Briefmarkendruckaufträgen wegen der technischen Form ablehnen, insbesondere dann, wenn die Texte, Motive, Grafiken und Logos nach ihrer Ansicht gegen geltendes Recht und/oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen, sittenwidrig sind oder den Geschäftsinteressen der RPV und der mit ihr verbundenen Unternehmen zuwiderlaufen.
 - (5) RPV ist nicht verpflichtet, die Texte, Motive, Grafiken und Logos auf ihre rechtliche, insbesondere Wettbewerbs-, Marken-Urheber- oder persönlichkeitsrechtliche Zulässigkeit hin zu überprüfen. Der Kunde bestätigt mit der Auftragserteilung, dass er über sämtliche für die Nutzung und Verbreitung der Texte, Motive, Grafiken und Logos erforderlichen Urheber-, Nutzungs- und sonstigen Rechte verfügt, die für die von ihm gestellten geistigen Werke bestehen. Er weist die Rechte auf Anforderung durch entsprechende Dokumente und Erklärungen gegenüber RPV nach. Das gilt insbesondere für die Vorlage der schriftlichen Einverständniserklärung der auf der Freimachung abgebildeten Personen. Soweit hieraus Ansprüche gegen RPV geltend gemacht werden, verpflichtet sich der Kunde, RPV von Ansprüchen hieraus auf erstes Anfordern freizustellen.
 - (6) RPV ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, von dem sie erst nach Vertragsschluss Kenntnis erlangt hat. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Verstoß gegen die in Ziffer 2 Absatz (4) genannten Ablehnungsgründe und der nicht oder nicht ausreichende Nachweis der Nutzungs- und Verwertungsrechte nach Ziffer 2 Absatz (5) sowie die Nichterfüllung der in Ziffer 5 genannten Mitwirkungspflichten des Kunden. RPV ist zur Rückgabe des beanstandeten Motivs nicht verpflichtet.

3. Widerrufsrecht und Kündigung

- (1) Bei Aufträgen über die Bestellung von individuellen Briefmarken besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB kein Widerrufsrecht, weil sie nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind.
- (2) Unbeschadet von Absatz (1) kann der Kunde einen Auftrag zur Herstellung von Wunschbriefmarken nur ordentlich kündigen, wenn zum Zeitpunkt des Zuganges der Kündigung mit der Herstellung der Briefmarke noch nicht begonnen worden ist. Die Herstellung beginnt spätestens mit der Einspeisung der hochgeladenen Dateien in die Bild- und Textverarbeitung von RPV.

4. Leistungen der RPV

- (1) Leistungen der RPV umfassen die Herstellung von individuellen Briefmarken bedruckt mit einem vom Kunden individuell zur Verfügung gestellten Motiv, dem RPV Briefservice-Logo und den Portowertangaben. Die Gestaltung des Markenbogens (Trägermedium der Briefmarken) obliegt RPV.
- (2) Herstellung erfolgt nach dem jeweiligen Stand der Technik durch Dritte. Vom Kunden sind erforderliche Vorlagen (Logos, Bilder etc.) und ergänzende Unterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu übergeben. Geschieht dies nicht, trägt der Kunde bei ungenügendem oder nicht zeitgerechtem Ergebnis, sofern dieses nicht durch RPV oder ihre Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist, die Verantwortung. Er kann in diesem Fall keinen Anspruch wegen fehlender, verzögerter oder unvollständiger Ausführung geltend machen. Seine Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen.
- (3) Geringfügige Bearbeitungsspuren und handelsübliche Abweichungen hinsichtlich Farbe, Gewicht, Stoffzusammensetzung und der Gestaltung der Briefmarken

sowie geringfügige Abweichungen gegenüber der Druckvorschau sind material- oder verarbeitungsbedingt. Sie berechtigen den Kunden insbesondere nicht zur Verweigerung der Annahme seiner Bestellung oder zu einem Preisnachlass und begründen darüber hinaus keine Schadensersatzansprüche. Nachträgliche Änderungen des bedruckten Materials und des Eindrucks selbst sind nicht möglich.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Ist der Kunde Unternehmer, wird er seine gesetzlichen und vertraglichen Mitwirkungspflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfüllen. Er wird insbesondere seine Informations- und Prüfungspflichten, z.B. im Rahmen der Prüfung von Entwürfen, rechtzeitig und vollständig erfüllen. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des BGB, so wird dieser seine vertraglichen Mitwirkungspflichten mit Sorgfalt erfüllen.
- (2) Die einzelnen Anforderungen an die vom Kunden zur Verfügung zu stellenden Vorlagen sind in den Hinweistexten im Rahmen der individuellen Briefmarkenbestellung geregelt. Die Anpassung der Formate erfolgt automatisiert durch technische Systeme. Können die Systeme der RPV etwaige Mängel der vom Kunde zur Verfügung gestellten Formate nicht oder erst während der Ausführung des Auftrages erkennen, so kann der Kunde bei hierauf beruhender mangelhafter Leistung der RPV keine Ersatz-, Gewährleistungs- oder Erfüllungsansprüche ableiten. Maßgeblich für den Druckauftrag ist die vom System generierte Druckvorschau, welche während des Bestellvorgangs im Teilschritt „Entwurf Prüfen und Bestätigen“ dem Kunden angezeigt wird. Der Kunde ist daher verpflichtet, die Abbildung der Druckvorschau auf Vollständigkeit und Richtigkeit zur überprüfen. Mit der Auftragserteilung gilt der Auftrag in der Gestalt der Druckvorschau als vertragsgemäß abgenommen.
- (3) Der Kunde stellt die für die Bearbeitung des Auftrages erforderlichen Vorlagen gemäß Ziffer 4 Absatz (2) kostenfrei zur Verfügung. Der angestrebte Liefertermin kann nur eingehalten werden, wenn alle Mitwirkungspflichten vom Kunden fristgerecht und im vertragsgerechten Zustand erfüllt werden. Sollte aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden Verspätung eine zusätzliche Leistung notwendig werden, um die vereinbarten Termine noch einhalten zu können, hat der Kunde die entsprechenden Mehrkosten über die vereinbarte Vergütung hinaus zu tragen. Sofern infolge des Verzuges des Kunden der Vertrag nicht erfüllt werden kann, kann RPV eine Vergütung für den bis dahin entstandenen Auftrag verlangen.
- (4) Der Kunde ist für die Gestaltung und den Inhalt der zur Verfügung gestellten Formate (Logos, Grafiken, Bilder, Texte, Motive etc.) allein verantwortlich. Es ist ausschließlich Sache des Kunden, rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- oder persönlichkeitsrechtliche Fragen sowie Rechte Dritter vor der Auftragserteilung zu klären. Im Übrigen gilt Ziffer 2 Absatz (4).

6. Vergütung und Abrechnung

- (1) Der Kunde hat RPV die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Die Vergütung setzt sich aus den Pauschalkosten und der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer zuzüglich des Portowerts zusammen.
- (2) Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschriftinzug. Die dafür geltenden Bedingungen sind in I. Ziffer 7 Absatz (3) geregelt. Für den Fall, dass der Lastschriftinzug aus Gründen, die RPV nicht zu vertreten hat, fehlschlägt, ist RPV berechtigt, die Bankgebühren, die ihr wegen des fehlgeschlagenen Lastschriftinzugs berechnet werden, an den Besteller weiter zu berechnen.
- (3) RPV ist an die vereinbarten Preise und Bedingungen nur gebunden, wenn der Kunde die für die Bearbeitung des Auftrags erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellt. Werden diese durch Verschulden des Kunden verspätet übergeben und wird hierdurch die Bearbeitung des Auftrages verzögert, behält sich RPV vor, die zum Zeitpunkt der Übergabe der Unterlagen bzw. Erteilung der Informationen geltenden Preise und Bedingungen zugrunde zu legen.

7. Mängelansprüche

- (1) Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Lieferung und Leistung

unter Vorlage der gerügten individuellen Briefmarken gegenüber RPV geltend zu machen.

- (2) Sofern ein Mangel an den gelieferten individuellen Briefmarken vorliegt, leistet RPV Nachbesserung per Nachlieferung mangelfreier Ware. Im Übrigen gelten die Regelungen des BGB.

8. Eigentumsvorbehalt; gewerbliche Schutzrechte

- (1) Bis zur endgültigen und vollständigen Bezahlung durch den Kunden bleiben die im Rahmen des Auftrages gefertigten und übersandten individuellen Briefmarken im Eigentum der RPV.
- (2) Sämtliche Urheber- und Nutzungsrechte an den im Rahmen der Erstellung individueller Briefmarken von RPV zur Verfügung gestellten Dokumenten verbleiben auch nach der vollständigen Vertragsabwicklung bei RPV. Der Kunde erwirbt das einfache Recht zur Nutzung der im Rahmen des jeweiligen Auftrags erworbenen Dokumente. Jede Nutzung außerhalb dieses Zweckes ist ausgeschlossen.
- (3) RPV darf die von ihr hergestellten individuellen Briefmarken in Katalogen, Prospekten, im Internet oder in Ähnlichem zu Zwecken der Bewerbung des Produktes und der Leistungen, die Gegenstand dieser AGB sind, abbilden bzw. Dritten eine entsprechende Abbildung gestatten. Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung der von ihm bereitgestellten Motive und Texte berechtigt und/oder zur Einräumung entsprechender Nutzungsrechte hieran befugt ist.

9. Datenschutz und Werkschutz

- (1) Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder die Postdienste-Datenschutzverordnung (PDSV) oder eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt oder der Kunde eingewilligt hat. Personenbezogene Daten des Kunden können an Dritte weitergegeben werden, welche zur Erfüllung des Kundenauftrages erforderlich sind. Die RPV stellt sicher, dass bei all diesen Erfüllungsgehilfen eine Datenschutzerklärung nach Ziffer 8 Absatz (1) vorliegt und wird diese dem Kunden auf Verlangen vorlegen.
- (2) Die Daten des Kunden werden während des Vertragsverhältnisses bei RPV gespeichert. Nach Beendigung des Auftrages werden die Kundendaten maximal bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres gespeichert, sofern diesem nicht widersprochen wird.
- (3) Jede Manipulation der fertig gestellten Briefmarken, insbesondere die nachträgliche Veränderung von Texten oder Grafiken des sonstigen Erscheinungsbildes im weitesten Sinne ist nicht gestattet. Die Manipulation der Wertangabe oder die Herstellung nachgemachter oder verfälschter Briefmarken sind strafbar und verpflichten zum Schadensersatz. RPV ist berechtigt, bei Missbrauch nachgemachter oder verfälschter Briefmarken den entstandenen Schaden nach billigem Ermessen zu schätzen. Briefmarken, die beschädigt sind, deren Wert nicht mehr zweifelsfrei feststellbar ist oder die bereits entwertet wurden, dürfen nicht verwendet oder wiederverwendet werden. Vorstehender Absatz gilt entsprechend.

10. Sonstige Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sowie der Ausschluss, die Änderung und/oder Ergänzung dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung der RPV.
- (2) Die Abtretung von Rechten durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der RPV. Der Bestand des Vertrages und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen werden nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB, sonstiger Vertragsbedingungen oder durch etwaige Regelungslücken berührt.
- (3) Erfüllungsort – und, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Leistungen, die Gegenstand der AGB zur Erstellung individueller Briefmarken sind, – ist Cottbus. Es gilt deutsches Recht. Stand: 01.09.2016 REGIO Print-Vertrieb GmbH, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus.